



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und  
Tierschutzrecht

Bearb.: Mag. Eva Maria Hofer  
Tel.: +43 (316) 877-2405  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-65927/2026-7

Graz, am 03.06.2026

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Tauplitz, Marktgemeinde  
Bad Mitterndorf, 8983 Bad Mitterndorf 59,  
Überprüfungsverfahren, Brunnen Tauplitz II, Brunnenneubau und  
Pumpversuch, BA16, Kundmachung

## Kundmachung

Mit Eingabe vom 25.02.2026 hat die TDC-SDK GmbH im Namen und Auftrag der Marktgemeinde Bad Mitterndorf die Bauvollendung der mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 06.07.2022, GZ: ABT13-373426/2021-21 wasserrechtlich bewilligten Errichtung ihrer im Wasserbuch unter der PZ 1/1130 eingetragenen Wasserversorgungsanlage durch

- die Herstellung einer Bohrung mit einer Tiefe von 81,00m und den Ausbau der Bohrung zu einem Trinkwasserbrunne auf Gst.Nr. 1210/2, KG Klachau,
- die Durchführung eines Pumpversuches beim neuen Brunnen 2 mit Entnahmemengen von 1,0 l/s bis 4,0 l/s für die Dauer von jeweils ca. 36 Tage (PV 1) und 64 Tagen (PV 2) lt.
- Die Herstellung einer Verbindungsleitung vom neuen Brunnen Tauplitz 2 zum Brunnengebäude des Brunnen Tauplitz 1 mit Einspeisung in das Wasserleitungsnetz der WVA Tauplitz.

angezeigt.

Die Marktgemeinde Bad Mitterndorf hat um wasserrechtliche Bewilligung für die Nutzung des Brunnens Tauplitz 2 für die Trinkwasserversorgung Tauplitz mit einer Dauerentnahme im Ausmaß von 3,0 l/s bzw. 259 m<sup>3</sup>/d sowie mit einer Spitzenentnahme im Ausmaß von 3,8l/s bzw. 328m<sup>3</sup>/d. mit einer max. Jahresentnahme für die beiden Brunnen 1 und 2 insgesamt eine Wassermenge von 80.000 m<sup>3</sup>/Jahr angesucht (Gesamtkonsens).

Zur Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 9. Juli 2026**

mit dem Zusammentritt **in der Marktgemeinde Bad Mitterndorf, 8983 Bad Mitterndorf 59**

**um 10:00 Uhr**

anberaumt.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 99 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiterin** ist Frau Mag. Eva Maria Hofer

**Wasserbautechnischer Amtssachverständiger** ist Herr DI Wolfgang Schitter

**Hydrogeologischer Amtssachverständiger** ist Herr Mag. Peter Reichl

**Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) eintreffen oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch geänderte Leitungsführungen (während der Bauzeit) werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas zum Verfahrensgegenstand der Überprüfung bereits fertiggestellter Anlagenteile vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt Bad Mitterndorf zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann  
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Eva Maria Hofer  
(elektronisch gefertigt)